

Mutterschutz am Arbeitsplatz

Wer wird geschützt?

Durch das Mutterschutzgesetz werden **alle schwangeren und stillenden Frauen** geschützt, die in einem **Beschäftigungsverhältnis** stehen.

Es spielt keine Rolle, ob Sie Vollzeit, Teilzeit oder in einem Minijob arbeiten.

Ein Verzicht auf den Mutterschutz ist grundsätzlich nicht möglich.



Wie sieht der Mutterschutz für schwangere und stillende Frauen aus?

Das Mutterschutzgesetz schützt die **Gesundheit der Frau und ihres Kindes** am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz **während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit**.

- ➔ Der*die Arbeitgeber*in muss gesetzliche Mutterschutzvorgaben zum **Gesundheitsschutz, Kündigungsschutz** und **Leistungsrecht** beachten und umsetzen
- ➔ Bei besonderen Beeinträchtigungen kann der betriebsärztliche Dienst hinzugezogen werden
- ➔ Solange Ihre Gesundheit oder die Ihres Kindes nicht gefährdet ist, spricht nichts gegen eine Weiterbeschäftigung, **jedoch gibt es bestimmte unzulässige Tätigkeiten nach §§ 11,12 MuSchG**
- ➔ Freistellung von Arbeitszeit für **Vorsorgeuntersuchungen** (keine Kompensation notwendig)
- ➔ Schutz vor Überlastung von **schwangeren und stillenden** Frauen durch
 - **Begrenzung der zulässigen Mehrarbeit**
 - Zwingend geltende ununterbrochene **Mindestruhezeit** von mind. 11 Stunden
 - Vorgaben zur Lage der **Arbeitszeiten** (Arbeiten zwischen 20 und 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen)
- ➔ Die **Schutzfrist** beginnt grundsätzlich **sechs Wochen vor Entbindung** und endet im Regelfall **acht Wochen nach der Entbindung** (bzw. 12 Wochen bei Frühgeburt, Mehrlingsgeburt, Geburt von Kind mit Behinderung)
 - Änderungen entsprechend eines abweichenden tatsächlichen Entbindungstermin werden bei den Fristen berücksichtigt



SCAN ME

Hier geht's zum Mutterschutzgesetz (MuSchG)

- Während der Schutzfrist vor der Entbindung dürfen Sie grundsätzlich nicht beschäftigt werden, es sei denn, Sie wünschen dies ausdrücklich
 - Die achtwöchige Schutzfrist nach Entbindung gilt als **absolutes Beschäftigungsverbot**
 - Während der Schutzfrist erhalten Sie **Mutterschaftsgeld** und einen **Arbeitgeberzuschuss**
- ➔ Gem. § 7 Abs. II MuSchG muss die Frau auf ihr Verlangen für die ersten 12 Monate zum Stillen freigestellt werden: **mind. 2-mal täglich 30 Minuten oder einmal täglich für 60 Minuten** (bei einer Arbeitszeit von 8h)
- ➔ Die Stillzeit muss nicht vor- oder nachgearbeitet werden und ist auch nicht auf Ruhepausen anzurechnen

Wie mache ich vom Mutterschutz Gebrauch?

Sie sollten Ihrem*Ihrer Vorgesetzten möglichst **früh von der Schwangerschaft berichten**, damit sinnvolle Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Der Mutterschutz muss nicht beantragt werden, die Umsetzung liegt nach der Mitteilung der Schwangerschaft beim Arbeitgebenden.

Nach der Mitteilung über die Schwangerschaft erfolgt ein persönliches Gespräch mit dem*der Arbeitgeber*in über Gefährdungen und Schutzmaßnahmen.

Weitere Infos vom BMFSFJ

SCAN ME



Haben Sie Fragen zum Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf?



Das Familienbüro unterstützt Sie gerne:

Laura Will

familienbuero@med.uni-greifswald.de

Telefon: 03834 86 80742

UMG Hauptgebäude: Haus K, 1.Etage, Raum 1.31